

maligen DDR wegen Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung zu 9 Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung. Am 15. Febr. 1994 fällte das Landgericht Magdeburg das Urteil über einen ehemaligen DDR-Richter und einen ehemaligen Staatsanwalt: 9 Monate Gefängnis auf Bewährung und 1 000 DM Geldbuße (zu zahlen an die „Vereinigung der Opfer des Stalinismus“) wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung.

Die Urteile von Schwerin und Magdeburg werden von vielen als zu milde angesehen, denn diese Urteile stehen einer Weiterbeschäftigung der Verurteilten im Öffentlichen Dienst nicht entgegen. Erst eine Freiheitsstrafe ab einem Jahr wäre insoweit ein berufliches Ende der Verurteilten. Die Wahrscheinlichkeit einer Rückfälligkeit ist infolge der veränderten politischen Verhältnisse gering. Deswegen mußte die Vollstreckung der Strafen zur Bewährung ausgesetzt werden. Diese Entscheidung muß vor dem Bundesgerichtshof noch bestehen. Sowohl die Staatsanwaltschaft mit dem Ziel einer höheren Strafe als auch die Angeklagten mit dem Ziel eines Freispruchs sind in die Revision gegangen.

Zur Weiterbeschäftigung belasteter Juristen in den Rechtspflegeorganen

Richter und Beamte, zu denen auch die Staatsanwälte gehören, müssen jederzeit Gewähr bieten, für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzutreten. Deshalb wurden alle ehemaligen DDR-Richter und Staatsanwälte, die weiter beschäftigt werden wollten, hinsichtlich ihrer politischen Belastung unter dem SED-Regime einer strengen Überprüfung durch die Länderjustizverwaltungen unterzogen. Viele von ihnen, die die Überprüfungsverfahren nicht bestanden haben, oder Juristen, die sich ihm infolge Aussichtslosigkeit gar nicht erst gestellt haben, drängten danach in die Anwaltschaft.

Der Rechtsanwalt übt zwar einen freien Beruf aus, doch ist auch er ein Rechtspflegeorgan, dessen Zulassung zum Beruf staatlich und von eigenen Standesvertretungen geregelt ist. Deshalb wurde durch das „Gesetz zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter“ (RAZÜG) vom 24.7.92 „im Interesse des Aufbaus des Rechtsstaates im Beitrittsgebiet und des Vertrauens der Bevölkerung in die Rechtspflege“ geregelt, daß „ehemals einflußreiche Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes oder Personen, die auf andere Weise mit dem SED-Regime verstrickt waren, aus der Anwaltschaft entfernt“ werden können. In der Begründung zu dem Gesetz heißt es: „Für Juristen, die ihre Mitbürger ausspioniert haben, die an unberechtigten Freiheitsberaubungen beteiligt waren oder sich sonst in schwerer Weise gegen das Recht vergangen haben, ist in der Rechtsanwaltschaft kein Platz.“

Der 1. Abschnitt des Gesetzes befaßt sich mit den Anwälten. Unterschieden nach 3 Fallgruppen (§§ 1 bis 3) ist die Zulassung zu widerrufen oder zurückzunehmen,